

GR_GERICHTE SBK 2026 5 vom 31. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2026_5

FR: GR_GERICHTE SBK 2026 5 du 31 mars 2026

IT: GR_GERICHTE SBK 2026 5 del 31 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Eintreten

E. 1.1

Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide wie Rechtsöffnungsentscheide, die im summarischen Verfahren ergangen sind (Art. 251 lit. a ZPO), sind innert zehn Tagen mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Vorliegend wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am

E. 1.2

Das Obergericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz in einzelrichterlicher Kompetenz über Beschwerden, falls nicht die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 EGzZPO vorliegen (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). Vorliegend sind die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 EGzZPO nicht erfüllt. Die Zuständigkeit des Einzelgerichts am Obergericht ist daher gegeben.

E. 1.3

Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Beschwerdegründe Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). 3. Fehlender provisorischer Rechtsöffnungstitel 3.1. Die Vorinstanz hat die Vereinbarung «Aufhebung Mietverträge/Einverständniserklärung» vom 12. Mai 2022 (nachfolgend: Vereinbarung vom 12. Mai 2022) als Schuldanerkennung des Beschwerdeführers qualifiziert. Dabei hat die Vorinstanz bei der Auslegung der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 auch Umstände ausserhalb dieser Vereinbarung herangezogen. So hat die Vorinstanz darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer zwei von fünf im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 stehende Zahlungen in seinem Namen geleistet habe, obwohl die angebliche Verpächterin, die Hotel D._____, sich damals noch nicht in Liquidation befunden habe (act. B.2, E. 3.1.1.1). Die Vorinstanz hat festgehalten, der Beschwerdeführer habe die Schuldanerkennung abgegeben und sei auch als Schuldner im Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2025 aufgeführt. Schuldneridentität liege demnach vor (act. B.2, E. 3.1.1.4).

5 / 18 Die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 sei vom im Handelsregister eingetragenen, einzelzeichnungsberechtigten Vertreter der Beschwerdegegnerin als natürliche Person unterzeichnet worden. Die Entschädigungszahlung sei gemäss Vereinbarung vom 12. Mai 2022 auf das Geschäftskonto der Beschwerdegegnerin zu überweisen gewesen. Demzufolge sei die im Zahlungsbefehl als Gläubigerin genannte Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Ausstellung der Vereinbarung als solche erkennbar gewesen bzw. die Gläubigeridentität zu

bejahen (act. B.2, E. 3.1.1.4). Auch die Identität der Forderung in der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 und deren Höhe mit derjenigen im Zahlungsbefehl sowie deren Fälligkeit hat die Vorinstanz bejaht (act. B.2, E. 3.1.1.2–E. 3.1.1.4). 3.2. Der Beschwerdeführer rügt, dass die drei, für das Rechtsöffnungsverfahren erforderlichen Identitäten vorliegend fehlen würden. Die Vorinstanz sei bei der Prüfung der drei Identitäten in Willkür verfallen und habe Beweismittel nur insoweit in den Entscheid miteinbezogen, als diese den Entscheid stützen würden (act. A.1, Rz. 6). Die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 führe E._____ («Mieter») und ihn, den Beschwerdeführer («Vermieter»), als Parteien dieser Vereinbarung auf und sei von diesen beiden nur in persönlichem Namen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 habe auf folgende drei Pachtverhältnisse Bezug genommen: 1.) Pachtvertrag vom November 2019 betreffend Hotel F._____, in O.1._____ (Verpächter: A._____; Pächter: E._____), 2.) Pachtvertrag betreffend Hotel G._____, in O.2._____ (Verpächter: Hotel G._____; Pächter: E._____, 3.) Pachtvertrag vom November 2017 betreffend Hotel C._____, in Pontresina (Verpächter: Hotel D._____ in Liquidation; Pächter: B._____) (act. A.1, Rz. 4 f.). Er, der Beschwerdeführer, habe sich in der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 nicht persönlich verpflichtet, die das Pachtverhältnis über das Hotel C._____ betreffende Entschädigung von CHF 300'000.00 zu leisten (act. A.1, Rz. 6 f.; act. A.1, Rz. 10). Nur soweit die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 den Pachtvertrag über das Hotel F._____ betroffen habe, sei von ihm persönlich eine Entschädigungszahlung erfolgt (act. A.1, Rz. 7). Die Entschädigungs- und Inventarablösezahlungen in Bezug auf das Hotel G._____ (CHF 300'000.00 und CHF 79'331.85) seien von der Verpächterin Hotel G._____ Sils AG erbracht worden (act. A.1, Rz. 8). Auch die Inventarablösesumme betreffend das Inventar des Hotels C._____ sei von der Pächterin B._____ an die Hotel D._____ in Liquidation gestellt und von letzterer bezahlt worden (act. A.1, Rz. 9). Selbst die Beschwerdegegnerin und E._____ hätten die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 nicht so verstanden, dass er, der Beschwerdeführer, für alle in der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 erwähnten Zahlungen hätte persönlich aufkommen müssen (act. A.1, Rz. 11). Eine persönliche Zahlungspflicht seinerseits für die in der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 erwähnten

E. 6

/ 18 Entschädigungs- und Inventarablösezahlungen gehe weder aus dem Wortlaut dieser Vereinbarung noch aus dem Verhalten der Parteien hervor (act. A.1, Rz. 17). Der vorinstanzliche Entscheid sei willkürlich. Die Vorinstanz halte einerseits fest, dass er nur zwei von fünf im Zusammenhang mit den in der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 stehenden Zahlungen in seinem Namen geleistet habe. Dennoch wolle sie ihm eine persönliche Schuldanererkennung für sämtliche Entschädigungs- und Inventarablösesummen zuweisen (act. A.1, Rz. 11). Wenn überhaupt könne seine Schuldverpflichtung zudem nur gegenüber E._____ bestehen und nicht gegenüber der Beschwerdegegnerin, weil E._____ die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 unterzeichnet habe (act. A.1, Rz. 18 f.; act. A.1, Rz. 21). Die Vorinstanz habe die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 einseitig zugunsten der Beschwerdegegnerin ausgelegt und nicht berücksichtigt, dass diese Vereinbarung auf Papier mit dem Logo der H._____ -Hotels und -Restaurants verfasst worden sei und deshalb allfällige Unklarheiten zulasten von E._____ als Verfasser der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 gingen (act. A.1, Rz. 25). 3.3. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Vereinbarung vom 12. Mai 2022 enthalte eine klare, betrags- und fälligkeitsmässig eindeutig bestimmte Verpflichtung des Beschwerdeführers, ihr (B._____) CHF 300'000.00 per 31. Oktober 2022 zu überweisen. Die Vorinstanz habe zutreffend darauf hingewiesen,

dass aus Sicht des Empfängers – vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Gesellschafter – ein unmissverständlicher und bedingungsloser Zahlungswille erkennbar sei. Dass im Rubrum der Vereinbarung «Vermieter: A._____» und «Mieter: E._____» stünden, ändere nichts daran, dass der Beschwerdeführer selbst als «Vermieter» die Verpflichtung eingehe, den Entschädigungsbetrag an die Dritte, nämlich sie, die Beschwerdegegnerin, zu leisten. Die Parteien hätten die Vereinbarung bewusst laienhaft formuliert; rechtlich entscheidend sei die objektiv erkennbare Zahlungszusage, nicht eine formalistische Bezeichnung. Die Beschwerde räume selbst ein, dass in Bezug auf die anderen Entschädigungs- und Ablösepositionen Zahlungen von Gesellschaften des Beschwerdeführers erfolgt seien, für welche dieser als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat gehandelt habe. Daraus folge aber gerade nicht, dass keine persönliche Verpflichtung vorliege, sondern dass der Beschwerdeführer die vertraglichen Verpflichtungen je nach Konstellation intern über seine Gesellschaften erfüllt habe – ohne den Charakter der Schuldanerkennung gegenüber ihr, der Beschwerdegegnerin, in Frage zu stellen. Die Rüge, der Sinn der Erklärung sei unklar und bedürfe einer in dubio contra stipulatorem-Auslegung zu Lasten von E._____, greife im Rechtsöffnungsverfahren nicht. Die Vorinstanz habe zu Recht festgehalten, dass der Wille des

E. 7

/ 18 Beschwerdeführers zur Zahlung aus der Urkunde klar hervorgehe und eben nicht bloss konkludent erschlossen werden müsse (act. A.2, S. 7 f.; Rz. 3). Die Vorinstanz habe, so die Beschwerdegegnerin weiter, die drei Identitäten eingehend geprüft. Was die Schuldneridentität angehe, sei die Vereinbarung handschriftlich vom Beschwerdeführer unterzeichnet; derselbe sei auf dem Zahlungsbefehl als Schuldner bezeichnet. Bei der Forderungsidentität sei in Erinnerung zu rufen, dass der Beschwerdeführer sich in der Vereinbarung zu mehreren Zahlungen aus mehreren Rechtsgründen verpflichtet habe, die bezahlt worden seien, mit Ausnahme der hier streitgegenständlichen Betriebsforderung. Soweit der Beschwerdeführer betreffend Gläubigeridentität geltend mache, Adressat der Schuldanerkennung sei E._____ als natürliche Person, verkenne er, dass die Urkunde gerade die Zahlung an eine Dritte, die Beschwerdegegnerin, anordne und diese als Begünstigte ausweise. Im Lichte von Art. 82 SchKG genüge, dass die Gläubigerin aus der Urkunde mindestens erkennbar sei, was die Vorinstanz zu Recht bejaht habe. Diese Gläubigerin sei die Betreibende, nämlich sie, die Beschwerdegegnerin (act. A.2, S. 8 f., Rz. 1 ff.). Die Vereinbarung vom

E. 12

Mai 2022 stelle einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR dar. Deshalb könne sie, die Beschwerdegegnerin, die CHF 300'000.00 samt Zinsen vom Beschwerdeführer fordern. Die Beschwerde stütze sich zwar auf Lehre und Rechtsprechung zu den drei Identitäten, übersehe aber, dass der vorliegende Fall in die vom Bundesgericht anerkannten Konstellationen falle, in denen einem Dritten ein unmittelbares Forderungsrecht aus einem Vertrag zugunsten Dritter zustehe. Auch unter diesem Blickwinkel liege keine Verletzung von Art. 82 SchKG i.V.m. Art. 112 OR vor, weder prima facie noch darüber hinaus (act. A.2, S. 9, Rz. 2; act. A.2, S. 10, Rz. 4; act. A.2, S. 13, Rz. 4). 3.4. Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung

entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Der Rechtsöffnungsrichter hat von Amtes wegen namentlich das Vorliegen einer Schuldanerkennung, die Identität des Betreibenden und des in dieser Urkunde bezeichneten Gläubigers, die Identität des Betriebenen und des bezeichneten Schuldners und die Identität der in Betreuung gesetzten und der anerkannten Forderung zu prüfen (BGE 150 III 209 E. 1.2; 142 III 720 E. 4.1 m. H.; Urteil des Bundesgerichts 5A_282/2020 vom 15. April 2021 E. 3.1). Die Rechtsöffnung ist nur dann zu erteilen, wenn diese drei Identitäten zweifelsfrei feststehen

8 / 18 (BGE 150 III 209 E. 1.2 m.w.H.). Das bedeutet nicht, dass das Gericht amtswegig nach Tatsachen und diesbezüglichen Beweisen forschen müsste, welche eine fragliche Gläubigeridentität als gegeben erscheinen lassen könnten, ebenso wenig, dass es der Gesuchstellerin das Recht einzuräumen hätte, ausserhalb eines angeordneten zweiten Schriftenwechsels unbeschränkt Noven vorzutragen. Die Pflicht zur Prüfung der drei Identitäten von Amtes wegen wirkt sich auf der Tatsachenebene lediglich zugunsten des Schuldners, nicht aber des Gläubigers, aus, indem der Rechtsöffnungsrichter diese Identitäten unabhängig von allfälligen Einwänden oder Bestreitungen des Schuldners prüfen und bei Fehlen auf Abweisung erkennen muss (BGE 150 III 209 E. 3.7 m.w.H.). Im Verfahren auf provisorische Rechtsöffnung wird abgeklärt, ob eine Schuldanerkennung als Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 82 SchKG besteht, nicht aber, ob die in Betreuung gesetzte Forderung materiell besteht (BGE 145 III 160 E. 5.1, in: Pra 2020 Nr. 3). Eine Schuldanerkennung ist eine Willenserklärung des Schuldners, worin er anerkennt, eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen oder als Sicherheitsleistung zu hinterlegen (BGE 139 III 297 E. 2.3.1, in: Pra 2013 Nr. 115). Aus der Schuldanerkennung muss der unmissverständliche und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgehen, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar und fällige Geldsumme zu zahlen. Dabei kann sich die Schuldanerkennung auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen. Dies bedeutet, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss (BGE 136 III 627 E. 2). Der auf Zahlung eines bestimmten oder bestimmbar Betrags gerichtete Wille des Schuldners hat deutlich aus der bzw. den vorgelegten Urkunden hervorzugehen. Andernfalls muss der Entscheid darüber dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleiben (Urteil des Bundesgerichts 5A_282/2020 vom 15. April 2021 E. 3.1; vgl. STAEHELIN, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurskurs I, 3. Aufl. 2021, Art. 82 N. 22). Das Rechtsöffnungsgericht kann nur eine objektive, auf dem Vertrauensprinzip beruhende Auslegung des Rechtsöffnungstitels vornehmen. Bei der Ermittlung des Parteiwillens ist nicht nur der reine Wortlaut, sondern auch der Vertragszweck zu beachten; eine abschliessende Ermittlung des Parteiwillens bzw. die abschliessende Vertragsauslegung ist jedoch nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts. Wenn der Sinn oder die Auslegung des geltend gemachten

9 / 18 Rechtsöffnungstitels Anlass zu Zweifeln gibt oder wenn die Schuldanerkennung nicht aus schlüssigen Urkunden hervorgeht, ist die provisorische Rechtsöffnung zu verweigern (Urteil des Bundesgerichts 4A_599/2024 vom 26. Mai 2025 E. 5.4 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 5A_595/2021 vom 14. Januar 2022 E. 6.2.1). Eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip, die sich auf Umstände ausserhalb der Urkunde stützt, ist hingegen ausgeschlossen (BGE 145 III 20 E. 4.3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_380/2021 vom 14.

September 2022 E. 4.3). Der Gläubiger muss im Zeitpunkt der Ausstellung der Schuldanererkennung bestimmbar sein, ein Vertrag mit einem Vertreter, in welchem der Vertretene nicht genannt ist, berechtigt nicht zur Rechtsöffnung (STAEHELIN, a.a.O., Art. 82 N. 68 m.w.H.). Hat ein Betriebener mit seiner Unterschrift nicht zu erkennen gegeben, dass er sich als natürliche Person an einem Mietverhältnis beteiligen möchte, kann gegen diesen die provisorische Rechtsöffnung nicht erlangt werden. Die Annahme, wonach die Missachtung der im Handelsregister eingetragenen (blossen) Kollektivvollmacht eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG für die natürliche Person begründe, welche die (gemäss Handelsregister) mangelhafte Unterschrift für die Aktiengesellschaft geleistet hat, erweist sich als offensichtlich unhaltbar und damit als willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 5A_282/2020 vom

E. 15

/ 18 Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin die unterliegende Partei. Demzufolge hat sie die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens in Höhe von CHF 2'000.00 zu tragen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind beim vorliegenden Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands (inklusive Verfügung über die Ablehnung der aufschiebenden Wirkung vom 20. Januar 2026 [act. F.1]) mit CHF 3'000.00 zu bemessen. 5.3. Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt Art. 111 Abs. 1 ZPO, wonach der obsiegenden Partei der Kostenvorschuss zurückzuerstatten ist, auch in den summarischen SchKG-Verfahren nach Art. 251 ZPO (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_364/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 5). Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 bezahlt. Dieser ist ihm gestützt auf Art. 111 Abs. 1 ZPO zurückzuerstatten. 5.4.1. Als Parteientschädigung gilt der Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung und in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Als Auslagenersatz für notwendige Auslagen wie Kosten für Postspesen, Kosten für Telekommunikation, Kosten von Kopien und Reisespesen etc. wird im Kanton Graubünden ein Zuschlag von maximal 3 % akzeptiert. Für die Parteientschädigung gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 als üblich (Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Als üblich gilt ferner ein einmaliger Interessenwertzuschlag, der in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar nach Zeitaufwand steht und bestimmte Ansätze nicht übersteigt (Art. 3 Abs. 2 HV; vgl. zum Ganzen: PKG 2021 Nr. 9). Die Regelung des Interessenwertzuschlags ist auf den ordentlichen Zivilprozess zugeschnitten und findet nach der Rechtsprechung des Obergerichts (vormalig: des Kantonsgerichts) im summarischen Rechtsöffnungsverfahren daher grundsätzlich keine Anwendung (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 2011 56/57 vom 6. September 2011 E. 3 m.w.H.). Wenn zudem eine Honorarvereinbarung

E. 16

/ 18 lediglich vorsieht, dass ein Interessenwertzuschlag erhoben werden "kann", ohne zu definieren, wann der Zuschlag tatsächlich erhoben wird, bleibt unklar, ob der Mandant seiner Rechtsvertretung auch dann einen Interessenwertzuschlag schuldet, wenn er im

Prozess unterliegt. Erhebt die Rechtsvertretung den Interessenwertzuschlag aber nur im Fall, da ihr Mandant obsiegt, läuft dies auf einen Erfolgsszuschlag und die Ausnützung einer Prozesssituation hinaus, was nach Massgabe der Honorarverordnung nicht zulasten der Gegenpartei gehen darf (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 HV; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 20 75 vom 14. September 2022 E. 7.3 m.w.H.).

5.4.2. Der Beschwerdeführer verweist in seiner Beschwerdeschrift bezüglich der vorinstanzlichen Aufwendungen auf seine Honorarnote vom 25. September 2025 über CHF 17'383.85 und bringt vor, der geltend gemachte Aufwand sei unbestritten und die Beschwerdegegnerin habe nur den geltend gemachten Interessenwertzuschlag gerügt (act. A.1, Rz. 26). Die Beschwerdegegnerin wiederholt im Beschwerdeverfahren die bereits vor Vorinstanz erhobene Rüge, wonach im Rechtsöffnungsverfahren kein Interessenwertzuschlag erfolgen dürfe (act. A.2, S. 15; RG-act. I/6). Der Honorarnote vom 25. September 2025 liegen ein Stundenansatz von CHF 250.00, ein Aufwand von 27.5 Stunden für die Zeit zwischen dem 26. Juni 2025 und dem 25. September 2025 (total CHF 6'875.00), ein Kleinspesenzuschlag von CHF 206.25 (= 3 % von CHF 6'875.00), ein Interessenwertzuschlag von CHF 9'000.00 sowie die Mehrwertsteuer von CHF 1'302.60 (= 8.1 % von CHF 16'081.25) zugrunde. In den vorinstanzlichen Akten liegt die Honorarvereinbarung, welche der Beschwerdeführer am 26. Juni 2025 unterzeichnet hat (RG-act. VI/3). Diese sieht einen üblichen Stundenansatz von CHF 250.00 vor. Folglich ist dieser der Parteientschädigung zugrunde zu legen. Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2025 verschiedene Rügen (fehlende Tauglichkeit der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 als Schuldanerkennung, fehlende Schuldner- und Gläubigeridentität, Unverbindlichkeit der Vereinbarung vom 12. Mai 2022 infolge Irrtums und Übervorteilung, Verrechnung mit Gegenforderungen, Bedingtheit der Forderung) vorgebracht (RG-act. I/2), und der Hauptaufwand entfällt gemäss Honorarnote auch auf diesen Verfahrensschritt (RG-act. VI/4). Der vom Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren beantragte Aufwand von 27.5 Stunden erscheint

E. 17

/ 18 angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als angemessen, ebenso der Kleinspesenzuschlag von 3 %. Hingegen findet die Regelung über den Interessenwertzuschlag gemäss der Praxis des Obergerichts in Rechtsöffnungssachen keine Anwendung. Dazu kommt, dass der Interessenwertzuschlag auch gemäss der vom Beschwerdeführer unterzeichneten Honorarvereinbarung erhoben werden «kann», aber nicht muss (RG-act. VI/3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.